

**Polizeiverordnung der Stadt Mittweida als Ortpolizeibehörde,
zugleich erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida
mit der Mitgliedsgemeinde Altmittweida gegen umweltschädliches Verhalten
und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen
sowie über das Anbringen von Hausnummern**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und §§ 14 und 17 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), geändert durch Gesetz vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330; 341), vom 4. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147), vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148; 171) haben der Stadtrat der Stadt Mittweida am 27.05.2010 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida / Altmittweida am 24.06.2010 mit Beschlussnummer SR/2010/063/03 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhalt

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Verschmutzung
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

- § 7 Allgemeine Lärmentwicklung
- § 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 9 Haus- und Gartenarbeiten
- § 10 Benutzung von Spiel-, Bolz- und Sportanlagen
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 12 Schießen mit Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 14 störendes Nächtigen
- § 15 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 16 Hausnummern
- § 17 Sonstige Schilder

Abschnitt 6 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 18 Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese PolVO gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Mittweida und dem der Mitgliedsgemeinde Altmittweida.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, der Marktplatz, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Gräben, Verkehrszeichen und -einrichtungen.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Straßenbegleitgrün, mobiles Grün, allgemein zugängliche Kinderspiel-, Bolz- und Sportanlagen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserrinnen und -becken, Tiergehege, Schutzhütten, Spielgeräte, Denkmale, Wartehäuschen, öffentliche Toilettenanlagen, Anschlags- und Informationseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Sitzgelegenheiten, Masten, Mauern, Zäune, Schilder, Gefahrenabsperungen, Warneinrichtungen sowie Parkscheinautomaten und ähnliche.
- (4) Öffentliche Gewässer sind alle Teiche, Weiher, Bach- und Flussläufe sowie künstlich angelegte Teiche in Anlagen und Feuerlöschteiche, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (5) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere Böllerkanonen, Standböller, Handböller und Gasböller.
- (6) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verschmutzung

- (1) Es ist untersagt öffentliche Straßen, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen und öffentliche Einrichtungen sowie öffentliche Gewässer, gemäß § 2 Abs. 1 - 4 PolVO zu be- und verschmutzen, zu beschmieren, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschädigen, zu überackern, zu beseitigen sowie in jeglicher Art und Weise zweckentfremdend zu nutzen.

- (2) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.
- (3) Das Anbringen von Leitungen, Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden oder ähnlichen Gegenständen über öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist verboten.
- (4) Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind, kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
- (5) Öffentliche Wasserspiele und Brunnen zweckentfremdend zu benutzen und insbesondere sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen ist verboten.
- (6) Öffentliche Grünflächen mit Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge auf öffentlichen Grünflächen abzustellen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die gemeindlichen und städtischen Wartungsfahrzeuge.
- (7) Es ist untersagt, auf Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung, Kraftfahrzeuge zu waschen, abzuspritzen, Abwässer auf diese Flächen abzuleiten und andere Arbeiten an Fahrzeugen durchzuführen die Öl- und Fettverschmutzungen hervorrufen können.
- (8) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrsordnung (StVO), die Satzungen der Gemeinde Altmittweida und der Stadt Mittweida über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Auf festgelegten Flächen nach § 2 dieser Verordnung sind Hunde innerhalb der Wohnbebauung sowie in Grün- und Erholungsanlagen an der Leine zu führen. Unabhängig von Satz 1 hat der Hund bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb zu tragen und ist an der Leine zu führen.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und anderen, dem Sport dienenden Plätzen, fernzuhalten.
- (5) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

- (6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat die Tierhaltung der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) § 28 StVO, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, Flächen im Sinne § 2 dieser Verordnung durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die verursachten Verunreinigungen, wie Hundekot o. ä., sind von dem jeweiligen Halter oder demjenigen, der die tatsächliche Aufsicht über das Tier ausübt (Tierführer), unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind vom Halter bzw. –führer geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen von Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Mittweida und des Polizeivollzugsdienstes vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsABG) bleiben unberührt.

§ 6

Tierfütterungsverbot

- (1) Verwilderte Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.
- (2) Die Halter von Tauben, insbesondere innerhalb bebauter Gebiete, haben dafür Sorge zu tragen das, durch die Anwesenheit der Tauben und durch Tauben verursachte Verschmutzungen, eine Belästigung der Mitmenschen und deren Besitz ausgeschlossen wird.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 7

Allgemeine Lärmentwicklung

- (1) Die Erzeugung von Lärm in der Öffentlichkeit ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, ist untersagt, insbesondere zu den Nachtruhezeiten von 22.00 bis 6.00 Uhr.
- (2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektrische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten und

Veranstaltungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahme besteht nicht.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften des SächsSFG, des Gaststättengesetzes (GastG), der Sächsischen Gaststättenverordnung (SächsGastVO), des Versammlungsgesetzes (Versammlungsg), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig, und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen.
- (2) Der werktägige Betrieb von Geräten und Maschinen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).¹
- (3) Die Vorschriften des SächsSFG und des BImSchG, insbesondere die 32. BImSchV bleiben unberührt.

§ 10

Benutzung von Spiel-, Bolz- und Sportanlagen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Bolzplätze ist von 8:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel-, Bolz- und Sportanlagen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände wie beispielsweise Glasflaschen mitzubringen,

¹ Der Betrieb von Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern und Laubsammlern richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)

- b) zu rauchen sowie alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten,
 - c) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Krankenfahrstühle und Wartungsfahrzeuge.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist Montag - Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 14:00 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen in diese Wertstoffcontainer nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern abzustellen.
- (3) Es ist nicht gestattet haushaltstypischen Abfall in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen bzw. daneben abzustellen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 12

Schießen mit Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen

- (1) Es ist verboten mit einem Böller oder Vorderlader im Sinne § 2 Abs. 5 - 6 dieser Verordnung zu schießen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Wer außerhalb von Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes, Böller abfeuern oder Salutschießen mit Vorderladern will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung, der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (4) Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Abfeuern eines Böllers oder das Salutschießen mit einem Vorderlader außerhalb von Schießstätten ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde zu stellen.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§13

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

- a) aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt unter anderem vor bei
- unmittelbaren Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen,
 - Einsatz von Hunden als Druckmittel,
 - Anfassen oder Beschimpfungen,
 - Einschüchterungen durch Verwünschungen,
 - Errichtung von Hindernissen im Verkehrsraum,
 - bedrängender Verfolgung bzw. das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen,
- b) andere mehr als unvermeidbar, durch aggressives Verhalten, welches insbesondere durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen wird, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, zu beeinträchtigen.
- c) die Notdurft zu verrichten,

§ 14 Störendes Nächtigen

Es ist verboten auf Straßen und in Anlagen einschließlich Ausstattungen so zu nächtigen, dass eine Gefahr für die eigene Person oder eine Beeinträchtigung oder Störung für die Allgemeinheit bei der zweckbestimmten Nutzung entsteht.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenem Feuer ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis, außer in den Schutzgebieten nach §§ 16 - 22 SächsNatSchG, bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Die Erlaubnis muss spätestens 10 Werktage vor dem Abbrennen beantragt werden.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können unter anderem extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes oder die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein.
- (4) Die Vorschriften des KrW-/AbfG, des SächsABG, der PflanzAbfV, des SächsWaldG, des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§16 Hausnummern

- (1) Die Hausnummern sind unverzüglich nach ihrer behördlichen Erteilung, in arabischen Ziffern, vom Hauseigentümer, Besitzer oder durch Erbbauberechtigten von Grundstücken so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

Sind mehrere zur Straße liegende Eingänge vorhanden, so ist der Haupteingang maßgebend. Liegt der Eingang nicht an der Straßenseite, so muss an der nächstliegenden Gebäudeecke eine von der Straße aus lesbare Hausnummer angebracht werden. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (2) Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine amtliche Bezeichnung führt, sind am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen. Nach einer Neunummerierung von Grundstücken ist neben der neuen Hausnummer die alte noch 6 Monate in gleicher Weise lesbar - aber deutlich als überholt gekennzeichnet - zu belassen.

§ 17 Sonstige Schilder

Es ist nicht gestattet, die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

Abschnitt 6 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Das Baden und Eislaufen ist auf den öffentlichen Gewässerflächen in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gestattet.
- (2) Außerdem ist es verboten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
1. Tiere zu stören, zu misshandeln oder zu füttern,
 2. zu grillen oder Feuer zu entzünden,
 3. Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,
 4. Bäume zu besteigen sowie Hängematten oder Schaukeln an ihnen aufzuhängen,
 5. Pflanzen, Bäume, Erde und Steine zu beschädigen oder zu entnehmen,
 6. mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Sport- und Spielgeräten, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle aller Art und Wartungsfahrzeuge, abzustellen oder zu befahren.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Stadt Mittweida Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Öffentliche Straßen, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentliche Einrichtungen be- oder verschmutzt, beschmiert, beklebt, besprüht, bemalt, beschädigt oder beseitigt oder
2. entgegen § 3 Abs. 2 plakatiert, beschriftet oder bemalt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Leitungen, Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden oder ähnlichen Gegenständen über öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen anbringt,
4. entgegen § 3 Abs. 5 öffentliche Wasserspiele und Brunnen zweckentfremdend nutzt, verschmutzt oder das Wasser verunreinigt
5. entgegen § 3 Abs. 6 öffentliche Grünflächen mit Fahrzeugen oder Fahrrädern befährt oder abstellt,
6. entgegen § 3 Abs. 7 Kraftfahrzeuge wäscht, abspritzt, Abwasser auf diese Flächen ableitet sowie andere Arbeiten an Fahrzeugen durchführt die Öl- und Fettverschmutzungen hervorruft,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
8. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird,
9. entgegen § 4 Abs. 3 und Abs. 5 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
10. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von Spiel-, Bolz- und Sportanlagen fernhält,
11. entgegen § 4 Abs. 6 Tiere, insbesondere Hunde, so hält das andere durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
12. entgegen § 4 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere der Stadt Mittweida nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen, nach § 2 dieser Verordnung, durch ihre Tiere verunreinigen lässt,
14. entgegen § 5 Abs. 2 S. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 S. 2 als Tierhalter oder -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
16. entgegen § 6 Abs. 1 frei lebende Tauben oder Katzen füttert,
17. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass durch die Anwesenheit, eine Belästigung oder Verschmutzung der Mitmenschen und deren Besitz ausgeschlossen wird,
18. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 3 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
19. entgegen § 7 Abs. 2 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
20. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
21. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stört,
22. entgegen § 10 Abs. 1 öffentliche Spiel-, Bolz- und Sportanlagen benutzt,
23. entgegen § 10 Abs. 2 auf öffentliche Spiel-, Bolz- und Sportanlagen gefährliche Gegenstände mitbringt, alkoholhaltige Getränke verzehrt

- oder anderen zum Verzehr anbietet oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält oder Motorfahrzeuge abstellt oder mit ihnen fährt,
24. entgegen § 11 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
25. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
26. entgegen § 11 Abs. 3 haushaltstypischen Abfall in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt bzw. daneben ab stellt,
27. entgegen § 11 Abs. 4 öff. Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
28. entgegen § 12 Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 3 der Ortspolizeibehörde außerhalb von Schießstätten Böller abfeuert oder Salut schießt,
29. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv bettelt, sich andren in den Weg stellt, Hunde als Druckmittel einsetzt, Hindernisse im Verkehrsraum errichtet, Passanten beschimpft oder einschüchtert, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelkonsum hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, sich mit anderen Personen wiederkehrend versammelt und dabei andere behindert oder belästigt, die Notdurft verrichtet sowie nächtigt,
30. entgegen § 14 auf Straßen oder in Anlagen einschließlich Ausstattungen so nächtigt, dass für die Allgemeinheit eine Beeinträchtigung oder Störung bei der Zweckbestimmten Nutzung oder eine Gefahr für die eigene Person entsteht,
31. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,
32. entgegen § 16 Abs. 1 S. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
33. entgegen § 15 Abs. 1 S. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt,
34. entgegen § 17 sonstige im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften oder Zeichen ändert, verdeckt oder beseitigt,
35. entgegen § 18 Abs. 1 in öffentlichen Gewässerflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen badet oder eisläuft,
36. entgegen § 18 Abs. 2 nicht angelegte Wege und Plätze in öffentliche Grün- und Erholungsanlagen betritt und nicht ausgewiesene Flächen als Liegefläche nutzt,
37. entgegen § 18 Abs. 3 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen grillt, Feuer entzündet, Zelte sowie transportable Unterkünfte aufstellt, mit Fahrzeugen befährt, Bäume besteigt, beschädigt oder entnimmt (gleiches gilt für Pflanzen), Hängematten oder Schaukeln befestigt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den „Mittweidaer Stadtnachrichten“ und dem Gemeindeanzeiger der Gemeinde Altmittweida in Kraft und gilt für den Zeitraum von 10 Jahren, wenn sie nicht vorher in Teilen oder ganz aufgehoben wird.
- (2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung der Stadt Mittweida als Ortspolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida mit der Mitgliedsgemeinde Altmittweida (PolVO) vom 20.09.2000 und die Polizeiverordnung der Stadt Mittweida zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen vom 27.05.2005 außer Kraft.

Mittweida, den 25.06.2010

Damm
Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel